

מכתב ד"ר חיים גאון

בשנת 1942 כאשר עמדתי ומאסוקים
 בבואי חזרה את ג'נאל' וכל קינ'א'קה
 בתנה מילואי לפעולות את כל ה'מז'ים
 למחנות רפוא, האש'רה שה'מז'ים ת'עם
 ג'ים ת'מ'ר, והת'א'יה ש'ם ק'ב'לו בש'מ'ה
 את ה'כ'ח'ות ה'ב'ר'י'ם, וה'ע'ו ל'ה'ם, ו'ה'ה
 ל'א'ז ש'ם ה'כ'ח'ות ה'ב'ר'י'ם ה'ו א'ם ת'י'ל'
 ל'א'ז י'ש'ר'ל ש'ת'ג'ו'סו ל'ב'א ה'ב'ר'י'ם

ת'ת'י'ם ה'ב'ר'י'ם נ'ק'חו ל'ב'ת'ן-ל'א'ל'
 ת'ת'י'ם ת'ב'ר'י'ם נ'ק'חו ל'ת'נ'ה א'ל'ו'ה'
 א'ל'ו'י'ם ו'א'ת כל ה'א'ל'י'ם נ'ק'חו ל'ת'נ'ה
 ת'ש'ס'ג'ה א'ג'י'א'זו מ'ק'ום נ'ב'ח מ'ל' י'ש'ר'א'
 ו'ה'ת'ק' ל'ס'י'א'ה ה'ו 6 י'מ'י' מ'ן ה'ע'ר'ה
 ה'ג'א'ז'י'

מ'ת'נ'ה "א'ז" ל'י'ם ג'ס'ר'ה מ'ת'נ'ה ל'ב'א, מ'ת'נ'ה
 א'ל'ו'י'ם ת'י'ל' מ'ק'ום א'ל'ו'י'ם א'ל'ו'י'ם ה'א'ב'ר'ה

/

אבי ז"ל שידר חורף גם לכל הציבור שהיה סביבנו ולא נתן לאיש להתיאש. הוא סיפר סיפורים שמחים עם מסר השכל של אופטימיות, ואמונה שהימים הבאים צופנים בחובם אך טוב. אני העברתי הרגשה זו ליתר הילדים בגילי שהיו במכנה ב' במחנה. החלטנו להתארגן יחד ולהשתחרר מן היאוש. בהתגנבות יחידים היינו נפגשים בשטח חסוי שלא נשלט על ידי חיילי השמירה ובילינו את הזמן במשחקים שונים, במשחק אבנים, בתרגילי אימון גופני, או בהומלדות בהתאבקות בינינו שנקראת באיטלקית "Spalle in terra", שבה מצמידים את כתפי היריב לרצפה לאחר שהפסיד ונכנע. מועדון או ספרייה וגם סידורי תפילה לא היו בהישג ידינו. היינו מלחשים את המזמורים שידענו מתפילות החגים אותם למדנו בילדותנו, למרות שלא היה לנו לוח שנה ולא ידענו מתי הוא יום חג ומתי יום חול. עקב תנאי החיים והתברואה הקשים, התזונה המאד לקויה, צפיפות המגורים הגבוהה והאקלים הקשה, קרר לז בחורף, וחום מכביד בקיץ, חלו יושבי המחנה במחלות קשות, בדצמבר 1942 פוצעו בג'אנו מגפות טיפוס הבטן וטיפוס הבהרות. בתחילה שלחנו את

20. Nov. 1963

4 Ausfertigung

G. Nr. 432/542
A. H. M. 700.
D. Nr. C

19215/63

Herrn Reinhold Dorn
Frau
geb. am 28. 4. 1829

Eilt... - Frist
11. Feb. 1963
Zustellungs Bevollmächtigter:
Friedrich - Mann

Baty Yam, Haiman H. Blvd. No. 79
Israel

Feststellungsbescheid

Auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I Seite 562) wird auf den Antrag vom 4. 2. 63 auf Entschädigung für Schaden an Freiheit

folgendes festgestellt:

- 1) Der Antragsteller ist Verfolgter im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG und hat Anspruch auf Entschädigung (§ 160 BEG)
- 2) Es wird Entschädigung für Schaden an Freiheit für 9 Monate = DM 1350 geleistet (§§ 162, 43 bis 50 BEG)

(in Worten: ein tausend dreihundert fünfzig Deutsche Mark)

Auf diese Entschädigung in Höhe von
sind Vorausleistungen anzurechnen
so daß zu Gunsten des Berechtigten verbleiben

DM 1350.-
DM
DM 1350.-

Dieser Entschädigungsbetrag wird nach Maßgabe der devisenrechtlichen Vorschriften gezahlt.

Die darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit werden abgelehnt.

~~Über die darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit ergeht besondere Entscheidung.~~

SACHVERHALT UND ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Antragsteller macht geltend, während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen der Rasse verfolgt worden zu sein und in der Zeit vom 16. 5. 42 bis 25. 2. 43 Schaden an Freiheit erlitten zu haben.

Hiervon wird entschädigt der Freiheitsschaden

vom 16. 5. 42
vom

bis 25. 2. 43
bis

Das sind insgesamt 9 Monate und 10 Tage

Der Nachweis hierfür ist erbracht worden durch:

- a) Zeugenaussagen *in Urteil 432/533* b) ITS-Bescheinigung c) Eigene eidesstattliche Erklärung *fol. 4*

Wol - Bielew - Vorlagen

Die Entschädigung für Schaden an Freiheit beträgt gemäß §§ 45, 48 BEG DM 150,- für jeden vollen Monat. Für die oben errechneten vollen Monate sind das somit DM 1350,-.

Für die Entscheidung über diesen Antrag sind gemäß § 185 Abs. 5 Ziff. 2 BEG die Entschädigungsbehörden des Landes Rheinland-Pfalz örtlich zuständig.

Es handelt sich hier um den Antrag einer Person, die am 1.10.1953 ihren Wohnsitz in einem außereuropäischen Land hatte, im Sinne des § 1 BEG verfolgt worden ist, dabei Schaden an Freiheit erlitten hat und am 1.10.1953 bzw. zwischen dem Zeitpunkt der Beendigung der Verfolgung und dem Zeitpunkt des Erwerbs ihrer jetzigen Staatsangehörigkeit Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 bzw. staatenlos gewesen ist.

Auch die weitere anspruchsbegründende Voraussetzung des § 160 BEG, daß nämlich der Verfolgte von keinem Staat und von keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut wird oder durch Kapitalabfindung betreut wurde, ist, wie glaubhaft versichert wird, erfüllt.

Schließlich haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß einer der Ausschließungsgründe des § 6 BEG oder der Verwirkungsgründe des § 7 BEG vorliegt.

Auf Grund der §§ 160 und 162 BEG in Verbindung mit den §§ 43 bis 150 BEG ist der Antrag daher begründet. Nach dem Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen und in Anwendung des § 176 Abs. 2 BEG ist festzustellen, daß der Antragsteller im Ausland festzustellen ist, daß er im Land Rheinland-Pfalz Schaden an Freiheit erlitten hat, wie aus dem Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen und in Anwendung des § 176 Abs. 2 BEG festzustellen ist. Es war daher, wie geschehen, zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Soweit durch diesen Bescheid der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist, kann der Antragsteller innerhalb einer mit der Zustellung des Bescheides beginnenden Frist von 3 Monaten Klage vor dem Landgericht - Entschädigungskammer - in Koblenz gegen das Land Rheinland-Pfalz erheben.

Wohnt der Antragsteller im außereuropäischen Ausland, tritt an die Stelle der Frist von 3 Monaten eine solche von 6 Monaten.

Die Klage ist durch Einreichung einer Klageschrift bei dem vorgenannten Gericht zu erheben. Die Klageschrift muß die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Ferner sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Koblenz, den 19.10.1953

Im Auftrag

gez. B u l l

beglaubigt:

Reg. Anwalt

